Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/1/26 8Ob155/17b, 5Ob126/21x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.2018

Norm

GOG §89d

Rechtssatz

Für die justizinterne Weiterleitung eines Schriftstücks kommt es auf das tatsächliche Einlangen der Weiterleitung beim zuständigen Gericht an. Für ein solches Einlangen eines elektronischen Dokuments bei Gericht stellt das GOG in § 89d Abs 1 auf das Einlangen der Daten bei der Bundesrechenzentrum GmbH ab. Diese Regelung ist daher auch für eine justizinterne Weiterleitung von einem Gericht an ein anderes Gericht im ERV maßgebend.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 155/17b
  Entscheidungstext OGH 26.01.2018 8 Ob 155/17b
- 5 Ob 126/21x
  Entscheidungstext OGH 16.09.2021 5 Ob 126/21x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132050

Im RIS seit

09.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at